



Newsflash Umweltrecht

März/2019

Inhalt

<u>1. VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESTÄTIGT BEWILLIGUNG DER DRITTEN PISTE AM FLUGHAFEN WIEN</u>	<u>1</u>
<u>2. EUROPÄISCHES GERICHT ENTSCHEIDET: STUDIEN ZU GLYPHOSAT MÜSSEN HERAUSGEGEBEN WERDEN</u>	<u>3</u>
<u>3. AKTUELLES</u>	<u>5</u>
<u>4. ENGLISH SUMMARY</u>	<u>6</u>

1. VERWALTUNGSGERICHTSHOF BESTÄTIGT BEWILLIGUNG DER DRITTEN PISTE AM FLUGHAFEN WIEN

Nachdem der Verfassungsgerichtshof die neuerliche Behandlung einer Beschwerde gegen den Ausbau des Flughafens Wien abgelehnt hatte, war es Aufgabe des Verwaltungsgerichtshofs das (vorerst) letzte Wort in Sachen dritter Piste zu sprechen. Mit seinem Erkenntnis vom 6. März 2019 (Ro 2018/03/0031 ua) bestätigte dieser nun die durch das Bundesverwaltungsgericht erteilte Genehmigung der Flughafenerweiterung und traf abseits davon weitere relevante Entscheidungen.

Revisionen zulässig, aber unbegründet

Da die einschlägige Rechtslage auch nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) nicht so klar und eindeutig war, ließ er die Revisionen von Bürgerinitiativen und NachbarInnen zwar zu, wies diese letztlich aber als unbegründet ab. Bezogen auf die einzelnen Revisionspunkte begründete der VwGH seine Entscheidung folgendermaßen:

Unzureichende Prüfung der An- und Abflugrouten

Flugrouten spielen nach Ansicht des VwGH im UVP-Verfahren durchaus eine Rolle, da diese für die Prüfung der Schadstoff- und Lärmbelastungen in den jeweiligen Gebieten ausschlaggebend sind. Eine Prüfung hat daher auch alle tatsächlich und rechtlich möglichen Routen zu umfassen. Nachdem ein Geradeausanflug nicht Antragsgegenstand war und auch aufgrund des Instrumentenlandesystems nicht möglich sei, war diese Route, anders als in den Revisionen gefordert, auch nicht zu prüfen und ist diese auch nicht von der Genehmigung gedeckt. Dies wird in der Folge auch bei der tatsächlichen Festlegung der Flugrouten durch die Austro Control GmbH zu berücksichtigen sein, um nicht gegen die UVP-Genehmigung zu verstoßen. Aufgrund des ohnehin eingeschränkten Antragsgegenstandes bedurfte es daher auch keiner einschränkenden Auflage.

Unzureichender Schutz vor Fluglärm

Zu behandeln hatte das Höchstgericht in Sachen Fluglärm sowohl Vorbringen gegen Lärmbelästigung im „Freiland“, also außerhalb von Gebäuden, als auch generell Vorbringen gegen die Lärmschutz-Verordnung. In diesem Kontext weist der VwGH zunächst darauf hin, dass schon der VfGH keine Bedenken gegen die einschlägigen Vorschriften (§ 145b Abs 3 LFG und Luftverkehrs-Lärmimmissionschutzverordnung) hatte. Hinsichtlich der in der Verordnung festgelegten Schwellenwerte kommt der VwGH zwar zu dem Schluss, dass diese lediglich Mindeststandards darstellen und eine Unterschreitung im Einzelfall erforderlich sein kann. Da die Revisionswerber jedoch keine Anhaltspunkte aufgezeigt hatten, wonach im konkreten Fall eine Unterschreitung der Schwellenwerte geboten sei und das Gutachten die mittels Auflagen erreichten Werte aus umweltmedizinischer Sicht für vertretbar hielt, erachtete auch der VwGH weitere

Lärmschutzmaßnahmen nicht für notwendig. Überdies erachtet es der VwGH aufgrund der – nicht näher beschriebenen - Besonderheiten des Flugverkehrs für gerechtfertigt, dass sich Lärmschutz auf objektseitige Maßnahmen anstelle von Freiraumschutz fokussiert.

Unzureichende Berücksichtigung von Treibhausgas-Emissionen

Der VwGH stimmt den Revisionen zwar dahingehend zu, dass nach der UVP-Richtlinie auch Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen seien und diesbezüglich keine Bindung an die Entscheidung des VfGH bestünde, wenn dadurch gegen bindende Vorgaben des Unionsrechts verstoßen würde. Umso mehr würde dies für künftige UVP-Projekte gelten, da der Schwerpunkt der UVP-Richtlinie durch die Novelle 2014 weiter in Richtung Klimaschutz verschoben wurde. Doch ergibt sich nach Ansicht des VwGH aus dem EU-Emissionshandelssystem eindeutig, dass THG-Emissionen den Betreibenden der Luftfahrzeuge und nicht dem einzelnen Flughafen zuzurechnen seien. Dementsprechend seien nur die Emissionen, die von den Anlagen des Flughafens selbst ausgehen, zu berücksichtigen und diese hätten im vorliegenden Fall derart geringe Auswirkungen, dass sie einer Genehmigung nicht entgegenstünden.

Wenngleich diese Entscheidung des VwGH aus Perspektive des Umweltschutzes äußerst unbefriedigend ist, verdeutlicht sie erneut, dass Klimaschutz nicht Aufgabe der Gerichte (allein) sein kann, sondern nationale und internationale Politik mehr denn je gefordert sind, endlich eine tatsächliche Klimaschutzpolitik zu betreiben und unter anderem wirksame Klimaschutzgesetze zu erlassen.

Stellungnahme zur Kritik am ersten BVwG-Erkenntnis

Besonders hervorzuheben gilt es schließlich noch, dass der VwGH auch Position gegenüber der unverhältnismäßigen Kritik durch Politik und Medien an jenem BVwG-Erkenntnis bezogen hat, mit dem 2017 die Genehmigung der dritte Piste zunächst versagt worden war. Wortwörtlich heißt es dazu in der Entscheidung des VwGH:

*„Fallbezogen ist der Revision 2 zwar **darin Recht zu geben, dass einzelne Reaktionen auf das Erkenntnis des BVwG im ersten Rechtsgang, mit dem eine UVP-Genehmigung versagt worden ist, die Grenzen legitimer Kritik an gerichtlichen Entscheidungen und den entscheidenden Richtern überschritten haben.** Allerdings vermag dieser Umstand für sich betrachtet noch keine Befangenheit der Richter im zweiten Rechtsgang zu begründen, läge es doch sonst in der Hand der Kritiker, **durch eine solcherart unsachliche Kritik** Richter vom weiteren Verfahren ausschließen zu können.“*

Weitere Informationen:

[Link zum VwGH-Erkenntnis](#)

[Link zum BVwG-Erkenntnis](#)

[Link zum Ablehnungsbeschluss des VfGH](#)

2. EUROPÄISCHES GERICHT ENTSCHEIDET: STUDIEN ZU GLYPHOSAT MÜSSEN HERAUSGEGEBEN WERDEN

Das Gericht der Europäischen Union (EuG) hat am 7. März 2019 entschieden, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) Studien zur krebserregenden Eigenschaft von Glyphosat herauszugeben hat. Das Gericht stellte fest, dass es nicht ausreicht, Rohdaten und Schlussfolgerungen bekannt zu geben. Vielmehr sind auch sonstige Teile der Studien, aufgrund derer eine Einschätzung der EFSA erfolgt, zu veröffentlichen, da es sich hierbei um Informationen handelt, die Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit betreffen.

Gesamte Studien sind als Umweltinformationen herauszugeben

Kürzlich setzte sich das Gericht der Europäischen Union mit einer Anfrage von Abgeordneten des EU-Parlaments an die Europäische Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) auf Herausgabe von Studien zum Pestizid Glyphosat auseinander.

Bestimmte Studien-Teile zum Schutz der geschäftlichen Interessen einzelner Unternehmen nicht herauszugeben ist laut EuG im vorliegenden Fall nicht zulässig. Rechtlich begründete das EuG seine Entscheidung vorrangig damit, dass die EU-Verordnung zur Umsetzung der Aarhus Konvention eine solche Abwägung nicht zulässt. Artikel 6 Abs 1 dieser Verordnung besagt vielmehr, dass „ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht, wenn die angeforderten Informationen Emissionen in die Umwelt betreffen“. Dies ist auch hinsichtlich Pflanzenschutzmitteln der Fall, zumal bei diesen zu erwarten ist, dass sie in die Umwelt ausgebracht werden.

Transparenz und Einbindung der Öffentlichkeit als zentrale Argumente

Das EuG verwies auf eine Feststellung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), laut der Transparenz es ermöglicht, den EU-Einrichtungen eine größere „Legitimität, Effizienz und Verantwortung gegenüber den Unionsbürgern in einem demokratischen System“ zu verleihen. Außerdem soll Transparenz das Vertrauen der UnionsbürgerInnen zu stärken, indem Unterschiede zwischen mehreren Standpunkten offen erörtert werden können.

Das Gericht betonte auch, dass die Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission darauf abzielt, dem Recht auf Zugang zu Dokumenten der EU möglichst breit auszulegen. Dasselbe ergibt sich aus dem unionsrechtlichen Prinzip des möglichst breiten Zugangs zu Informationen auf EU-Ebene.

Hintergrund

Glyphosat ist ein chemisches Produkt, als Pflanzenschutzmittel bzw. Pestizid zum Einsatz kommt. Im Zuge der Überarbeitung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln wurde eine Studie der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) berücksichtigt, die Glyphosat als „wahrscheinlich krebserregend für Menschen“ einstufte. Die Europäische Behörde für

Lebensmittelsicherheit (EFSA) kam hingegen zu dem Ergebnis, dass Glyphosat keine krebserregenden Eigenschaften habe.

Vier Abgeordnete des Europäischen Parlaments hatten die Veröffentlichung der Unterlagen zu diesem Ergebnis begehrt. Insbesondere handelte es sich dabei um zwölf Laborstudien, die an Ratten und Mäusen durchgeführt wurden um die Langzeiteffekte und krebserregende Wirkung des Pflanzenschutzmittels zu testen. Die Behörde verweigerte die Herausgabe von Untersuchungen der Glyphosat-Hersteller Monsanto und Cheminova und argumentierte damit, dass dies die Geschäfts- und Finanzinteressen dieser Pestizid-Hersteller gefährden könne.

Weitere Informationen:

[Urteil des EuG im Fall T-329/17](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln](#)

3. AKTUELLES

Das BVwG hat in Sachen Salzburg-Leitung entschieden, dass die 380 kV-Hochspannungsleitung gebaut werden darf. Nach Ansicht des BVwG überwiegt das öffentliche Interesse an der Stromversorgung gegenüber jenem am Naturschutz und stellt eine Erdverkabelung keine Alternative dar, die dem Stand der Technik entspricht. Die Beschwerden von Umweltschutzorganisationen, Bürgerinitiativen, Einzelpersonen, Gemeinden sowie des Umweltschutzes gegen den Bescheid der Salzburger Landesregierung wurden somit abgewiesen. Eine Revision wurde allerdings zugelassen und zwar hinsichtlich der Frage der bundesländerübergreifenden Zuständigkeit und der Auswirkungen des EuGH-Urteils zum Trassenauftrieb in UVP-Verfahren. [Link](#)

In der Ukraine hat die Große Kammer des Obersten Gerichtshofs geurteilt, dass es VertreterInnen der Öffentlichkeit nach der Aarhus Konvention möglich sein muss, Verstöße gegen Umweltrecht vor Gerichten anzufechten und zwar unabhängig vom Recht auf Umweltinformationen bzw. dem Recht auf Beteiligung an Verfahren. In unmittelbarer (!) Anwendung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention wurde der Umweltorganisation EPL somit das Recht auf Zugang zu Verwaltungsgerichten eingeräumt, um rechtswidrige Delphinhaltungen in Delphinarien zu bekämpfen. [Link](#)

Der deutsche Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat einer Klage der Umweltorganisation DUH (Deutsche Umwelthilfe) stattgegeben und entschieden, dass wegen der anhaltenden Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen in Reutlingen der Luftreinhalteplan fortzuschreiben ist. Nach Ansicht des VGH reichen die vorgesehenen Maßnahmen prognostisch nicht aus, um den Grenzwert von 40 Mikrogramm/Kubikmeter schnellstmöglich einzuhalten. Wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung wurde durch den VGH eine Revision gegen das Urteil an das Bundesverwaltungsgericht zugelassen. [Link](#)

Von 12. bis 15. März 2019 fanden Hearings des Einhaltungsausschusses der Aarhus Konvention (Aarhus Convention Compliance Committee – ACCC) statt. Das Komitee kam hinsichtlich der Fortschrittsberichte einzelner Vertragsstaaten zu dem Ergebnis, dass in manchen Ländern noch zur Umsetzung der Konvention gesetzt wurden. Dies betrifft etwa die Tschechische Republik (Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit in Verfahren nach dem tschechischen Atomgesetz), die Slowakei (Herausgabe von Umweltinformationen in Zusammenhang mit Atomkraftwerks-Projekten) und Österreich (Zugang zu Gerichten in Verfahren sämtlichen bundes- und landesrechtlichen Verfahren mit Umweltbezug). [Link](#)

Die Umweltorganisation Client Earth hat im Rahmen des Projekts EARL (Education and Awareness Raising of Legal professionals) einen Leitfaden zum Thema „Access to Justice“ in Umweltangelegenheiten publiziert. Dieser verschafft einerseits einen Überblick über den EU-Rechtsrahmen inklusive einschlägiger EuGH-Judikatur und konzentriert sich zum anderen auch auf die Auslegung der Aarhus Konvention durch die Entscheidungen des ACCC. [Link](#)

4. ENGLISH SUMMARY

Expansion of Vienna Airport approved by Austrian Supreme Administrative Court

In 2017, the court decision that did not permit the expansion of Vienna Airport had caused (inter)national attention. Subsequently, the Austrian Constitutional Court overturned this decision because climate protection had been taken into account in the EIA without any legal basis. In 2018, the Federal Administrative Court had then approved the so-called "third runway" and residents and citizens' initiatives had filed a complaint against it. On March 6th, 2019, the Supreme Administrative Court confirmed the permit.

In the opinion of the Supreme Administrative Court, all necessary approach and departure routes had been sufficiently examined and no harmful aircraft noise was to be expected as a result of the airport expansion. Regarding climate protection, the Supreme Administrative Court acknowledged that effects on the climate must indeed be taken into account within the framework of the EIA directive. However, due to the EU emissions trading system GHG emissions must not be attributed to the airport but to the operators of the airlines. The GHG emissions of the airport itself are therefore so low that they do not preclude a permit.

EU studies on the carcinogenicity of glyphosate must be disclosed

According to a judgement of the European General Court in [case T-329/17](#), the European Food Safety Authority (EFSA) must disclose studies on the carcinogenic effects of glyphosate to human health. According to the Court it is not sufficient to publish raw data and findings. The content of the studies that led to the findings in the present case also relates to emissions to the environment and must thus be disclosed.

In its judgement, the European General Court mainly refers to Regulation (EC) No 1049/2001 regarding public access to European Parliament, Council and Commission documents and Regulation (EC) No 1367/2006 on the application of the provisions of the Aarhus Convention. Their provisions also indicate the general principle that the public should have the widest possible access to information held by the institutions and bodies of the European Union. Therefore, a narrow interpretation of the requirement to disclose environmental information such as the studies on glyphosate thus is not justified.

Impressum:

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 1 524-93-77, Fax: +43 1 524-93-77-20

office@oekobuero.at

<https://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

Offenlegung nach § 25 MedienG:

<http://www.oekobuero.at/impressum>

Für Rückfragen und Kommentare:

office@oekobuero.at

Tel: +43 1 524-93-77

Gefördert aus den Mitteln des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus:



Bundesministerium
Nachhaltigkeit und Tourismus